

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Bodenlandeplatz)
Dörnbach, Christoph 66**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die negative Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der ADAC Luftrettung gGmbH in Dörnbach**

Antrag der ADAC Luftrettung gGmbH vom 31.01.2024 auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes als Bodenlandeplatz in Dörnbach nach § 6 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Hierbei handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfalz stellt daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind bei der Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen, zugänglich.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
VIII-4.12.6.2.27.1.4

Hahn, 3. Juni 2025

Im Auftrag
Bertram Zimmer